

Reglement über die Liegenschaftssteuer

der Gemeinde Langnau im Emmental

18. März 2002

Der Grosse Gemeinderat von Langnau im Emmental erlässt gestützt auf Artikel 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Artikel 44 der Verfassung der Gemeinde Langnau vom 10. Juni 2001 das folgende

Reglement über die Liegenschaftssteuer

Art. 1

Gegenstand

Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, nachstehend Gemeinde genannt, erhebt in Anwendung von Artikel 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Art. 2

Steuerpflicht

¹Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Gemeinde als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind.

²Besteht eine Nutzniessung gemäss Artikel 746 Absatz 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig.

³Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Artikel 52 Absatz 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig.

Art. 3

Ausnahmen von der Steuerpflicht

¹Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben, a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst, b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

²Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar.

Art. 4

Steuerberechnung

¹Steuerperiode ist das Kalenderjahr.

²Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet.

Art. 5

Steuersatz

¹Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung jährlich festgesetzt.

²Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

Art. 6

Verfahren

¹Die Liegenschaftssteuer wird von der Steuerverwaltung der Gemeinde veranlagt. Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

²Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Finanzkommission Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden.

³Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Artikel 195 ff. StG offen.

Art. 7

Steuerbezug

Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 8

Widerhandlungen / Bussen

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft. Die Busse wird durch die Finanzkommission ausgesprochen.

Art. 9

Sicherung

¹Für die Liegenschaftssteuer besteht nach Artikel 270 StG zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 241 StG.

²Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Langnau i.E., 18. März 2002 IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Dalia Schipper Samuel Buri

Bescheinigung

Dieses Reglement lag vom 21. März bis 22. April 2002 bei der Präsidialabteilung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 12 vom 21. März 2002 bekanntgemacht. Es wurde weder das Referendum ergriffen noch eine Einsprache oder Beschwerde eingereicht.

Langnau i.E., 15. Mai 2002

Der Gemeindeschreiber:

Samuel Buri